

# Die Forschungsprämie

## Grundlagen

### Einführung in die Forschungsprämie

Gerhard Weinzettel

Wien, 7. November 2024

## Haftungshinweis

Es handelt sich um keine behördliche Arbeitsunterlage.

Für die Richtigkeit der Angaben wird daher weder vom Vortragenden noch von einer Behörde eine Haftung übernommen.

## Rechtliche Grundlagen

- § 108c EStG 1988 in der geltenden Fassung (BGBl I Nr 108/2022)
- Forschungsprämienverordnung, BGBl II Nr 302/2022 (folgend kurz FoPV)
- Frascati Handbuch der OECD, 2015 (Grundlage der Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen der VO iVm VwGH 29.3.2017, Ra 2015/15/0060)
- EStR 2000 Rz 8208 – 8209k, Forschungsprämie § 108c EStG (folgend kurz FP)

# Themen

## 1. Grundlegendes

### 1.1 Antragsberechtigte

1.2 Die 5 Kriterien gemäß Frascati Handbuch für FuE

1.3 Beginn und Ende der Forschungstätigkeit

## 2. Problembereiche

2.1 Der Prämienantrag; Antrag an die FFG; Fristen – was ist neu?

2.2 Negatives Gutachten der FFG – was tun?

2.2 Antrag auf Anerkennung zusätzlicher Bemessungsgrundlagen

2.3 NEU: ‚Teilauszahlung‘ der Prämie – wann funktioniert diese?

# Bemessungsgrundlage Forschungsprämie iSv § 108c Abs 2 EStG

## FoPV § 1 Abs 2 und Anhang II

1. Löhne und Gehälter
2. Unmittelbare Aufwendungen (Ausgaben)
  - 2.1 Unmittelbare Investitionen
3. Finanzierungsaufwendungen soweit für FuE Anhang I, Teil A, Z 1
4. Gemeinkosten soweit für FuE Anhang I, Teil A, Z 1
5. Fiktiver Unternehmerlohn (seit Juli 2022, neu 2024!)

= **Forschungsaufwendungen gesamt**

Abzüglich steuerfreier Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (§ 3 Abs 4 EStG)

= **FP-BMG für FuE gemäß § 108c EStG**

# 1.1 Antragsberechtigte

1. Gemäß § 108c Abs 1 EStG 1988 können Steuerpflichtige (**Anm: natürliche Personen, juristische Personen**), soweit sie nicht Mitunternehmer sind, und Gesellschaften, bei denen die Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen sind, eine Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und eine Forschungsprämie für Auftragsforschung iHv 14 % geltend machen.
2. Die FP stellt **keine steuerpflichtige Betriebseinnahmen** dar (MWR!)
3. § 6 Z 10 EStG und § 20 Abs 2 EStG sowie § 12 Abs 2 KStG sind bei der FP nicht anwendbar (dh keine Kürzung der Anschaffungskosten oder von Aufwendungen)

## 1.1 Antragsberechtigte

**Bsp:** Unternehmer X betreibt Forschung, für die damit beschäftigten Mitarbeiter wird ein Gebäude errichtet, das als Investition für FuE bei der Bemessungsgrundlage für die Forschungsprämie berücksichtigt wird. Entsprechend erhält X auch eine Prämie iZm der Errichtung dieses Gebäudes.

Anders als bei anderen Subventionen aus öffentlichen Mitteln ist die erhaltende Prämie **weder bei der Gewinnermittlung zu berücksichtigen noch kürzt es die steuerlich relevanten Anschaffungskosten** des Gebäudes.

# Themen

## 1. Grundlegendes

1.1 Antragsberechtigte

**1.2 Die 5 Kriterien gemäß Frascati Handbuch für FuE**

**1.3 Beginn und Ende der Forschungstätigkeit**

## 2. Problembereiche

2.1 Der Prämienantrag; Antrag an die FFG; Fristen – was ist neu?

2.2 Negatives Gutachten der FFG – was tun?

2.2 Antrag auf Anerkennung zusätzlicher Bemessungsgrundlagen

2.3 NEU: ‚Teilauszahlung‘ der Prämie – wann funktioniert diese?

# 1.2 Die 5 Kriterien gemäß Frascati Handbuch FuE – Voraussetzungen

## 1. **Neuartig:** (Frascati Handbuch 2015, 2.2 ff)

- Produkt oder Verfahren darf noch nicht im wesentlichen festgelegt sein; dh Vorliegen einer **NEUHEIT**; Abgrenzung zu anspruchsvollen Engineering oft schwierig!
- Lösung darf für fachkundige Person nicht auf der Hand liegen; Lösungsweg theoretisch nicht ableitbar
- Objektive Neuheit (was ist in der Branche bekannt ‚Branchenneuheit‘)
- Keine FuE sind Kopieren, Nachahmen, **Engineering-Tätigkeiten (BFG 5.2.2024, RV 2100570/2021)**

## 2. **Schöpferische Tätigkeit:** auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhen; die Lösung liegt dem Fachmann nicht auf der Hand; in der Praxis oft schwierige Abgrenzung zu anspruchsvollen Engineering Tätigkeiten

## 3. **Ungewissheit:** Generell besteht bei FuE Ungewissheit in Bezug auf den Kosten- oder Zeitaufwand, der zur Erreichung der erwarteten Ergebnisse erforderlich ist, sowie darüber, ob diese Ziele grundsätzlich überhaupt in irgendeinem Maße erreicht werden können.

## 4. **Auf systematische Weise unter Einsatz wissenschaftlicher Methoden:** bewusster, planmäßiger, systematischer und nach methodischen Regeln ablaufender Prozess; dh keine Zufallserfindungen (Geniestreiche)

## 5. **Reproduzierbarkeit und/oder Übertragbarkeit des Ergebnisses**

# 1.3 Beginn und Ende der Forschung

## Beginn

- Idee, Def, Ziel
  - Auftrag
- 
- Industrial Engineering

### Nicht FuE:

- Ideensammlungen für FuE Projekte
- Markterhebung (Bedarfsanalysen, Analyse Konkurrenzprodukte vor Projektentscheidung)
- Kundenakquisitionen (auch FuE Aufträge),
- Betriebswirtschaftliche Machbarkeitsstudien

**Beginn:** Definition FuE Ziel  
(zB Pflichtenheft-Erstellung)

## Ende

- Produktionsreife
  - Lösungen der technischen Unsicherheit
  - Versuchsproduktion
- 
- Nachbetreuung und Fehlerbehebung
  - Patentarbeiten nach Abschluss FuE  
(BFG 24.5.2023, RV/2100768/2022)
  - Routine Tests

### Nicht FuE:

- Industrielles Engineering für Serienfertigung bei Produktneuentwicklung (außer Verfahrensneuentwicklung)
- Schulung der Produktions-MA
- Support und Vertrieb
- Kundens Schulungen/-testungen

# Themen

## 1. Grundlegendes

1.1 Antragsberechtigte

1.2 Die 5 Kriterien gemäß Frascati Handbuch für FuE

1.3 Beginn und Ende der Forschungstätigkeit

## 2. Problembereiche

**2.1 Der Prämienantrag; Antrag an die FFG; Fristen – was ist neu?**

2.2 Negatives Gutachten der FFG – was tun?

2.2 Antrag auf Anerkennung zusätzlicher Bemessungsgrundlagen

2.3 NEU: ‚Teilauszahlung‘ der Prämie – wann funktioniert diese?

## 2.1 Prämienantrag – Fristen

### Eigenbetriebliche Forschung (Altregelung bis Mitte 2022 gemäß § 108c Abs 3 EStG):

1. Antrag darf erst **nach Ende des Wirtschaftsjahres** eingereicht werden,
2. **Einreichung** des Prämienantrags (Formular E108c) beim Finanzamt **bis zum Eintritt der Rechtskraft** des ESt/KöSt/Feststellungsbescheides (siehe VwGH 11.12.2019, RA 2019/13/0108)
3. Keine Beschränkung auf die erstmalige Rechtskraft; dh auch Anträge in wiederaufgenommenen offenen Veranlagungen möglich.

#### Beispiel abw WJ:

Eine GmbH bilanziert mit abweichendem Wirtschaftsjahr 2020/2021. Die Begutachtung der FFG erfolgt pro Kalenderjahr. Die FuE Projekte und -schwerpunkte des WJ 2020/21 sind daher in der Antragstellung für das FFG-Jahresgutachten 2021 zu erfassen.

**Die Antragsfrist endet (wiederholt) mit der Rechtskraft des KöSt-Bescheides 2021.**

# Prämienantrag – Fristen

## Neuregelung:

§ 108c (3) EStG:

*„Die Prämien können jeweils für ein Kalenderjahr beantragt werden. Die Bemessungsgrundlage für die Prämie für das Kalenderjahr ist aus den Forschungsaufwendungen(-ausgaben) aus dem/den Wirtschaftsjahr(en) zu ermitteln, das/die in dem Kalenderjahr endet/enden. Die Antragsfrist beginnt mit dem Ablauf des (letzten) Wirtschaftsjahres und endet vier Jahre nach dem Beginn. Die Antragstellung hat elektronisch im Wege von FinanzOnline zu erfolgen.“*

# Prämienantrag – Fristen

## Neuregelung:

Die nun (ab Jahresmitte 2022) geltende Frist ist eine eigenständige, von Fristenläufen für die Ertragsteuern unabhängige.

## Inkrafttretensbestimmung (§ 124b lit e Z 405):

§ 108c Abs 2 Z 1 und Abs 3 EStG in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl I Nr 108/2022 ist erstmalig auf Prämien anzuwenden, die das **Kalenderjahr 2022** betreffen und **nach dem 30. Juni 2022 erstmalig beantragt** werden.

**Von dieser Neuregelung ist NUR die Antragstellung beim Finanzamt betroffen, nicht der Antrag an die FFG auf Ausstellung eines Gutachtens!**

## Prämienantrag – Fristen

Keine Fristsetzung für die Einreichung des Antrags auf Ausstellungen eines Jahresgutachtens an die FFG!

**Die Erledigung durch das Finanzamt kann jedoch erst nach Vorliegen des Jahresgutachtens erfolgen.**

## Prämienantrag – Fristen

**Beispiel** (entnommen aus den EB):

*Das abweichende **Wirtschaftsjahr 01/02** beginnt am **1.7.01** und endet am **30.6.02**.*

*Am **1.7.02** beginnt das abweichende Wirtschaftsjahr **02/03**, das am **30.6.03** endet.*

- 1.** Die Forschungsprämie für das **Kalenderjahr 02** erfasst die **prämienbegünstigten Forschungsaufwendungen des abweichenden Wirtschaftsjahres 01/02**.
- 2.** Die Forschungsprämie für das Kalenderjahr 03 erfasst die prämi­enbegünstigten Forschungsaufwendungen des abweichenden Wirtschaftsjahres 02/03.

*Das abweichende Wirtschaftsjahr 01/02 beginnt am **1.7.01** und endet am **30.6.02**.*

*Am **1.7.02** beginnt das abweichende Wirtschaftsjahr **02/03**, das am **30.6.03** endet.*

- 3.** Die **Antragsfrist für die Forschungsprämie für das Jahr 02** beginnt am **1.7.02** und endet am **30.6.06**.

# Prämienantrag – Fristen

## Annahme:

- **Antrag** an das Finanzamt wird bereits im **Juli 02** gestellt,
- der **Antrag an die FFG** auf Ausstellung eines Gutachtens jedoch erst im **August 05**, das Gutachten wird im November zugestellt und ist positiv.

Die Bearbeitung durch die Finanzverwaltung kann erst nach Vorliegen des FFG-Gutachtens erfolgen, also erst **über 3 Jahre nach Einreichung des Prämienantrags** beim zuständigen Finanzamt.

# Themen

## 1. Grundlegendes

### 1.1 Antragsberechtigte

### 1.2 Die 5 Kriterien gemäß Frascati Handbuch für FuE

### 1.3 Beginn und Ende der Forschungstätigkeit

## 2. Problembereiche

### 2.1 Der Prämienantrag; Antrag an die FFG; Fristen – was ist neu?

### **2.2 Negatives Gutachten der FFG – was tun?**

### 2.2 Antrag auf Anerkennung zusätzlicher Bemessungsgrundlagen

### 2.3 NEU: ‚Teilauszahlung‘ der Prämie – wann funktioniert diese?

## 2.2 Prämienantrag – negatives FFG-Gutachten – was tun?

„Rechtsmittel“ bei negativem FFG-Gutachten:

1. Das **Gutachten unterliegt der freien Beweiswürdigung** durch die Behörde,
2. Es besteht **keine Bindungswirkung** an die Beurteilung durch die FFG,
3. Einhaltung des **Parteiengehörs** (Vorhalteverfahren durch das Finanzamt),
4. Einwendungen, **Gegengutachten** können **der FFG** zur neuerlichen Begutachtung **übermittelt** werden.
5. Bei **Aberkennung** von (Teilen) der Forschungsprämie:
  - I. **Feststellungsbescheid** ist vom Finanzamt zu erlassen (§ 201 BAO)
  - II. **Beschwerdeverfahren** steht dem Unternehmen offen
6. Eventuell: **Gutschrift der Prämie von zuerkannten Projekten (Teilfestsetzung)** auf dem Abgabekonto (§ 108c Abs 4a EStG)

# Prämienantrag – negatives FFG-Gutachten – was tun?

Werden Projekte im FFG-Gutachten **negativ beurteilt**, so wird seitens der Finanzverwaltung – zwecks Einhaltung des Parteiengehörs – ein **Vorhalt an das Unternehmen** gerichtet.

Der Antragsteller kann

- sich mit der negativen Beurteilung **einverstanden erklären** – es erfolgt eine ‚eilvernehmliche‘ Festsetzung der verbleibenden Forschungsprämie;
- seinen Standpunkt, wonach eine begünstigte Tätigkeit vorliegt, **mit weiteren Unterlagen** bekräftigen. Diese Unterlagen können über Ansprechpersonen in der Finanzverwaltung an die FFG weitergeleitet werden. Eine Umfangsbegrenzung gibt es bei dieser Vorlage nicht.

**Es handelt sich hier um kein Rechtsmittelverfahren, sondern um ein Ermittlungsverfahren zur Abklärung der möglichen Voraussetzungen für die Zuerkennung der Forschungsprämie.**

## Prämienantrag – negatives FFG-Gutachten – was tun?

Nach Vorliegen einer gutachterlichen Stellungnahme der FFG zu den strittigen Projekten wird seitens der Finanzverwaltung die Prämie entweder

- in beantragter Höhe **gutgeschrieben** oder
- es erfolgt eine entsprechende **Festsetzung** mit einem verminderten Betrag.

Sollte der Unternehmer damit nicht einverstanden sein, steht das **Rechtsmittel der Beschwerde** offen.

## Prämienantrag – negatives FFG-Gutachten – was tun?

Im abgabenrechtlichen Beschwerdeverfahren können

- **abgabenrechtliche Einwendungen** vorgebracht werden und/oder
- Einwendungen, wonach die durchgeführten **Tätigkeiten doch begünstigt sein müssten.**

Das Finanzamt kann gegebenenfalls vor Entscheidung über den Prämienantrag oder in einem nachfolgenden Rechtsmittel- oder Betriebsprüfungsverfahren auf die **fachliche Unterstützung durch die FFG zurückgreifen** (EStR Rz 8208q).

## 1. Der Fall-Sachverhalt **BFG 7.12.2022, RV/7101950/2021**

1. Die Bf stellt Antrag für FuE FP 2019 (E 108c) am 18.3.2020
2. FFG-GA am 25.3.2020: dargelegten Tätigkeiten nicht FuE iSd § 108 Abs 2 Z 1 EStG
3. Stellungnahme zu dem FFG-GA der Bf am 2.4.2020 iSd § 115 BAO, Ergebnis wieder:
4. **Negative-Begründung der FFG (17.6.2020) bzw in Folge durch die Behörde:**  
*„Auf Basis der vorgelegten Unterlagen handelt es sich nicht um eine schöpferische Tätigkeit, die auf systematische Weise unter Verwendung wissenschaftlicher Methoden mit dem Ziel durchgeführt wird, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten.“* (BFG 7.12.2022, RV/7101950/2021, S 8)
5. Behörde folgte der FFG: 30.6.2020, Bescheid gemäß **§ 201 BAO** mit Betrag **0 Euro**

## 2. Die Entscheidung des BFG

**Teil 1:** Verweis auf die Kernelemente des § 108c Abs 1 EStG – Wer ist antragsber usw, inkl den zentralen Voraussetzungen gemäß Abs 2 für prämiengünstigte FuE:

*„Zielsetzung muss sein, den Stand des Wissens zu vermehren sowie neue Anwendungen dieses Wissens zu erarbeiten.“*

Allgemeine Begriffsbestimmungen gemäß FoPV Anhang 1 A, Z 1-6, den Abgrenzungen (B) und dem jeweils gültigen OECD-Frascati Manual (**2015!**)

**Teil 2:** Verweis auf die Voraussetzungen iVm FFG-GA gemäß § 108c Abs 7 u 8 EStG und auf § 3 Abs 3 FoPV iVm den erhaltenen Informationen vom Steuerpfl (integraler Bestandteil)

**Zusammengefasst:** Bf konnte BFG nicht überzeugen: Weder Ziel u Inhalt noch die Neuheit der getätigten Ausführungen zu den Forschungsprojekten konnten nachgewiesen werden bzw die aufgezählten Methoden und Vorgehensweise nicht genau beschrieben werden.

# Themen

## 1. Grundlegendes

1.1 Antragsberechtigte

1.2 Die 5 Kriterien gemäß Frascati Handbuch für FuE

1.3 Beginn und Ende der Forschungstätigkeit

## 2. Problembereiche

2.1 Der Prämienantrag; Antrag an die FFG; Fristen – was ist neu?

2.2 Negatives Gutachten der FFG – was tun?

**2.3 Antrag auf Anerkennung zusätzlicher Bemessungsgrundlagen**

2.4 NEU: ‚Teilauszahlung‘ der Prämie – wann funktioniert diese?

## 2.3 Prämienantrag – nachträgliche Ausdehnung

**Anträge während laufender Betriebsprüfung:**

**Antrag auf Ausdehnung der Bemessungsgrundlage (zusätzlichen Aufwendungen) oder Geltendmachung neuer Projekte:**

Neben den verfahrensrechtlichen Vorgaben sind grundsätzlich zu unterscheiden:

1. Anträge auf **Berücksichtigung weiterer Projekte nach Erstantragstellung iSd E108c**: dies **ist nicht möglich**, Grund ist, dass dieses neue Projekt im Antrag an die FFG betreffend Ausstellung eines Gutachtens nicht enthalten ist. FFG-Gutachten hat sich auf Forschungsprojekte/-schwerpunkte der Beurteilung auf Erstantragstellung zu beziehen, es gibt **nur ein Jahresgutachten** (§ 4 VO BGBl II 302/2022). Vergessene Projekte begründen keine Unrichtigkeit iSd § 201 BAO.
2. Ein positives Gutachten ist jedoch Voraussetzung für eine Berücksichtigung. Es kann nur ein Antrag pro WJ an die FFG gerichtet werden.
3. Antrag auf **Berücksichtigung weiterer Kosten/Ausdehnung der Bemessungsgrundlage**: Ein solcher Antrag ist **grundsätzlich zulässig**.

# Themen

## 1. Grundlegendes

### 1.1 Antragsberechtigte

### 1.2 Die 5 Kriterien gemäß Frascati Handbuch für FuE

### 1.3 Beginn und Ende der Forschungstätigkeit

## 2. Problembereiche

### 2.1 Der Prämienantrag; Antrag an die FFG; Fristen – was ist neu?

### 2.2 Negatives Gutachten der FFG – was tun?

### 2.3 Antrag auf Anerkennung zusätzlicher Bemessungsgrundlagen

### **2.4 NEU: „Teilauszahlung“ der Prämie – wann funktioniert diese?**

## 2.4 NEU: Teilauszahlung – neue gesetzliche Regelung

### § 108c Abs 4a EStG:

*„Das Finanzamt kann auf Antrag die Forschungsprämie für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung hinsichtlich eines sachverhältnismäßig abgegrenzten Teiles des Prämienantrages (ein Forschungsprojekt, mehrere Forschungsprojekte und/oder ein Forschungsschwerpunkt, mehrere Forschungsschwerpunkte) mit gesondertem Bescheid festsetzen, wenn damit zu rechnen ist, dass sich andernfalls die Entscheidung über den Prämienantrag erheblich verzögert.“*

# Teilauszahlung – Voraussetzungen

## Der Antrag hat gemäß § 108c Abs 4a EStG zu enthalten:

1. Die im Gutachten der FFG verwendete Nummer und den Titel des Forschungsprojektes bzw des Forschungsschwerpunktes, auf die er sich bezieht.
2. Die darauf entfallende Bemessungsgrundlage und die Höhe der Forschungsprämie, die gesondert festgesetzt werden soll.

Die Forschungsprämie, die auf den nicht auf diese Weise erledigten Antrag entfällt, ist ebenfalls mit einem gesonderten Bescheid oder mit mehreren gesonderten Bescheiden festzusetzen.

# Teilauszahlung – Voraussetzungen

Folgende Umstände sind dafür maßgebend:

1. Eine Teilentscheidung ist nur in **Bezug auf unstrittige und abgegrenzte Sachverhalte möglich**, das sind **Forschungsprojekte und/oder Forschungsschwerpunkte**. Sachverhaltsteile darunter können nicht Gegenstand einer Teilentscheidung sein; ...
2. Voraussetzung ist, dass damit zu rechnen ist, dass sich ohne derartige Teilerledigung die **Gesamterledigung ‚erheblich verzögert‘**. ...
3. Die erstmalige **Teilentscheidung erfolgt nur auf Antrag**. Ob eine Teilentscheidung erfolgt, liegt im Ermessen der Abgabenbehörde (§ 20 BAO). Bei der Ausübung des **Ermessens werden zwei Parameter** maßgebend sein, nämlich die **abzuschätzende Dauer** bis zur Gesamterledigung und die **Höhe der Prämie**.

## Teilauszahlung – Voraussetzungen

4. **Mehrere** (verschiedene Projekte/Schwerpunkte betreffende) **Anträge und Bescheide sind möglich**. Im Bescheid ist klar zum Ausdruck zu bringen, über welchen Sachverhalt abgesprochen wird (Bezeichnung der Projekte/Schwerpunkte) und dass die darauf entfallende Prämie festgesetzt wird. Wird dem **Antrag nicht entsprochen, ist er mit anfechtbarem Bescheid abzuweisen**.
5. **Jede Teilentscheidung setzt die Prämie hinsichtlich des davon betroffenen (unstrittigen) Sachverhaltsteiles fest**. Es handelt sich dabei um keine Festsetzung gemäß § 201 BAO, sondern eine solche auf Grundlage des § 108c EStG. Die Teilentscheidungen mit jeweils gesonderten Bescheiden sind jeweils rechtlich voneinander unabhängig.
6. Der **herausgelöste Rest** des Prämienantrages ist sodann ebenfalls durch eine oder mehrere **bescheidmäßige Teilentscheidung(en) zu erledigen**. ...

## Teilauszahlung – Voraussetzungen

7. Die Regelung ist auch in einem Folgeverfahren (Beschwerdeverfahren, Neufestsetzung im Rahmen einer Wiederaufnahme des Verfahrens) anwendbar.

### Inkrafttreten:

...

Die restlichen Regelungen (Anmerkung: Teilauszahlung) sollen mit der Verlautbarung im BGBl in Kraft treten; das gewährleistet, dass ab diesem Zeitpunkt Abs 4a (Teilbescheid) **auf offene Prämienverfahren anwendbar** ist.

**Inkrafttreten ab 20.7.2022 für alle offenen Verfahren.**

## Teilauszahlung Bsp 1

### 1. Bsp:

Im Zuge der Bearbeitung eines Antrags auf Forschungsprämie wird **2 von 7 Projekten die Anerkennung versagt**. Betreffend dieser beiden Projekte erklärt sich der Unternehmer mit der Aberkennung nicht einverstanden und kündigt die Vorlage weiterer Unterlagen an. Diese werden an die FFG gesendet, ...

Die Voraussetzungen für die Prämie betreffend der verbleibenden **5 Projekte sind unstrittig** gegeben, bzw werden diese nicht angezweifelt.

**Möglichkeit:** Der Antragsteller kann überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Teilauszahlung gegeben sind. Ist dies der Fall, kann er eine Teilauszahlung beim zuständigen Finanzamt beantragen.

# Teilauszahlung Bsp 1.1

## 1.1 Bsp (Fortsetzung):

Bei den beiden zunächst nicht anerkannten Projekten kommt es **bei einem davon zu einer Einigung (FuE)**, ein Teil der Prämie für dieses Projekt wird anerkannt.

Beim nun noch verbleibenden Projekt gehen die Diskussionen weiter.

**Möglichkeit:** Der Antragsteller kann nun betreffend der neu zuerkannten Prämie die Voraussetzungen für einen Antrag prüfen und gegebenenfalls für diesen Teilbetrag einen (weiteren) Antrag stellen.

**Anmerkung:** für die Prämie des zuletzt verbleibenden Projekts wird, nach Abschluss der Ermittlungen, ebenfalls ein Bescheid auszustellen sein.

**Es erfolgt keine ‚Gesamtfestsetzung‘ für dieses Prämienjahr.**

**Das war´s**

**Die Forschungsprämie**

**Grundlagen  
Einführung in die Forschungsprämie**

**Viel Spaß und Erfolg mit der Forschungsprämie**

Gerhard Weinzettel

Wien, 7. November 2024